



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3  
Tel.: ++43-1-53115 207311  
Fax: ++43-1-53109 202690  
E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.737/0001-DSB/2017

Sachbearbeiter: Mag. Mathias VEIGL

Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden.**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 1 und 2:

Aus dem Gesetzestext: „Zu diesem Zweck darf über das Stammzahlenregister ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen des eigenen Bereichs sowie verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzahlen ZP ermittelt werden“ könnte geschlossen werden, dass die Bundesanstalt für Statistik Österreich als Dienstleister des Bundesministers für Finanzen ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen für den Bereich „Amtliche Statistik“ (arg. „eigener Bereich“) von der Stammzahlenregisterbehörde ermitteln kann. Dies stünde im Widerspruch zu § 9 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 idGF, wonach die Identifikationsfunktion eines bPK auf jenen staatlichen Tätigkeitsbereich, dem die Datenanwendung zuzurechnen ist, beschränkt ist. Die Bundesanstalt für Statistik Österreich hat das bereichsspezifische Personenkennzeichen SA (Steuern & Abgaben) der Registerbehörde nach § 14 WiReG (Bundesminister für Finanzen) zu ermitteln bzw. zu verwenden.

Auch der besondere Teil der Erläuterungen zu §§ 5 und 7 enthält keine dahingehende Klarstellung.

Es darf abschließend daran erinnert werden, dass das bPK Amtliche Statistik (AS) grundsätzlich nur mit Daten verknüpft ist, die keine direkte Herstellung eines Personenbezugs ermöglichen. Für das gegenständliche Register kommen daher aus datenschutzrechtlicher Sicht nur das bPK des Bereichs Steuern und Abgaben (SA) oder, wenn es die Abgrenzung zu anderen Datenanwendungen der Finanzverwaltung erfordert, ein neu zu schaffender eigener Unterbereich Steuern und Abgaben - Wirtschaftliche Eigentümer Register (SA-WE) in Frage.

Ungeachtet dessen, handelt es sich bei der von der Bundesanstalt für Statistik Österreich im Auftrag der Registerbehörde zu führenden Datenbank um eine Datenanwendung, die der grundsätzlichen DVR-Meldepflicht nach §§ 17 ff DSG 2000 an die Datenschutzbehörde unterliegt.

Zu Art. 2 § 14:

Bei der Registerführung handelt es sich um eine Datenanwendung, die der Meldepflicht nach §§ 17 ff DSG 2000 unterliegen könnte.

Die Datenschutzbehörde weist darauf hin, dass nach dem Ingeltungtreten der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) am 25. Mai 2018 keine DVR-Meldepflichten mehr bestehen.

Um der Registerbehörde die Verpflichtung zur allfälligen Meldung zu erlassen, könnte im Gesetzesentwurf eine ähnlich lautende Bestimmung wie in § 18 Abs. 8 Z 5 lit. a EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 117/2016 vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang darf ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass § 18 Abs. 8 Z 5 lit. b EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 117/2016 (diese Bestimmung tritt erst mit 25. Mai 2018 in Kraft) auch im Hinblick auf eine ab dem 25. Mai 2018 möglicherweise durchzuführende Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO eine entsprechende Erleichterung vorsieht.

15. Mai 2017

Die Leiterin der Datenschutzbehörde:  
JELINEK